

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7614

Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7614 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 57 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Ärzte in Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bei Justizvollzugseinrichtungen und Abschiebungshafteinrichtungen, sofern sie überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen,“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

II. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel 5 und 6 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚Justizvollzugsanstalten‘ die Wörter ‚oder bei den Abschiebungshafteinrichtungen‘ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... 2015 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

*Beamtinnen und Beamte der Polizei, des Strafvollzugsdienstes
und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes*“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzugsdienst vom Justizministerium und für den Abschiebungshaftvollzugsdienst vom Innenministerium erlassen werden.“

2. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter „und des Strafvollzugsdienstes“ durch die Wörter „, des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes“ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 1 a werden die Wörter „und des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen“ durch die Wörter „, des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes“ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

III. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 7.

02. 12. 2015

Der Berichterstatter:

Matthias Präfrock

Der Vorsitzende:

Walter Heiler

Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften – Drucksache 15/7614 in seiner 34. Sitzung am 2. Dezember 2015.

Der Vorsitzende gibt zu Beginn dieser Gesetzesberatungen im Innenausschuss bekannt, zum Gesetzentwurf liege der Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*vgl. Anlage*) vor.

Allgemeine Aussprache

Der Innenminister äußert, mit dem Aufbau einer speziellen Abschiebungshafteinrichtung werde einer Forderung der Europäischen Union entsprochen. Für die Landesregierung sei die Inhaftierung ausreisepflichtiger Ausländer eine Ultima Ratio; von dieser Möglichkeit werde also nur dann Gebrauch gemacht, wenn sie im konkreten Fall für die Abschiebung unabdingbar sei. Im Übrigen setze die Inhaftierung eine richterliche Anordnung voraus.

Die Hafteinrichtung in Baden-Württemberg solle in Pforzheim installiert werden. Nach Umbaumaßnahmen solle sie für die Inhaftierung von bis zu 80 Personen geeignet sein.

Das als Entwurf vorliegende Gesetz regle den Vollzug der Abschiebungshaft und enthalte Regelungen zu den Rechten und Pflichten der Untergebrachten sowie organisatorische Regelungen. Unter welchen Voraussetzungen Freiheitsentziehung erfolgen könne, sei durch Bundesgesetz geregelt. Das Land folge dem Grundsatz, dass den untergebrachten ausreisepflichtigen Ausländern nur die Beschränkungen auferlegt werden dürften und würden, die für den Zweck der Abschiebungshaft oder die Sicherheit und Ordnung in den Einrichtungen erforderlich seien. Die wesentlichen Elemente dieser Regelungen gingen aus dem Gesetzentwurf hervor. Er bitte um Zustimmung; denn es sei beabsichtigt, die neue Einrichtung im April oder Mai 2016 in Betrieb zu nehmen.

Mit dem Land Hessen sei Baden-Württemberg nach wie vor im Gespräch in Bezug auf eine kostenpflichtige Mitbenutzung dieser Einrichtung; es gebe zwar den erklärten Willen, entsprechend zusammenzuarbeiten, doch nach dem Kenntnisstand des Innenministeriums sei in dieser Richtung noch nichts beschlossen worden. Er persönlich vermute, dass Hessen abwarte, bis Baden-Württemberg die Installation dieser Einrichtung ins Werk gesetzt habe, und dann relativ zügig entscheide.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, angesichts dessen, dass Rheinland-Pfalz zum Ausdruck bringe, gar keine Abschiebungshaft zu wollen, sondern nur bundesgesetzliche Vorschriften ausführen müsse, sei es nicht befriedigend, sich in dieser Hinsicht auf Rheinland-Pfalz verlassen zu müssen. Deshalb sei es sinnvoll, in Baden-Württemberg eine eigene spezielle Abschiebungshafteinrichtung zu installieren. Ihm erschließe sich jedoch nicht, warum es erforderlich sein solle, dazu eine eigene Verwaltung im Bereich der Innenverwaltung mit einer speziellen Laufbahnverordnung und anderem aufzubauen und im Bereich der Innenverwaltung eine eigene Expertise in Bezug auf die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen zu entwickeln, obwohl eine solche Expertise im Justizbereich bereits vorhanden sei. Ihn interessiere, warum Baden-Württemberg nicht wie andere Bundesländer auf Amtshilfe durch das Justizministerium setze. Denn weder in der Richtlinie 2008/115/EG noch in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 17. Juli 2014 werde die von Baden-Württemberg gewählte Vorgehensweise vorgeschrieben. Darin sei lediglich von speziellen Hafteinrichtungen die Rede, die nicht räumlich mit einer Justizvollzugsanstalt verbunden sein dürften. Von wem eine solche spezielle Hafteinrichtung betrieben werde, sei nicht vorgeschrieben. Deshalb bitte er um eine Erklärung, warum unter Inkaufnahme zahlreicher Nachteile, beispielsweise was das Laufbahnrecht und die personelle Besetzung der Abschiebungshafteinrichtung, für die stark schwankende Auslastungszahlen zu erwarten seien, angehe, das Innenministerium zuständig sein solle.

Weiter führt er aus, hinsichtlich der praktischen Umsetzung enthalte der vorliegende Gesetzentwurf viele sinnvolle Regelungen. Er begrüße beispielsweise die Regelung, die er im Bereich der Erstaufnahme vermisse, dass die betroffenen Personen nach Religion und Ethnien unterzubringen seien, oder die Festlegung, dass bei der Verpflegung auf kulturelle und religiöse Speisegebote Rücksicht genommen werden solle. Allerdings werfe er die Frage auf, ob es sinnvoll sei, derartige Vorgaben anspruchsgleich in ein Gesetz zu schreiben, statt sie einfach in der praktischen Umsetzung zu beachten.

Das Innenministerium vertrete zwar die Auffassung, die Abschiebungshaft sei Ultima Ratio und solle auf eine möglichst kurze Dauer begrenzt werden. Doch dann stelle sich die Frage, ob dafür all das, was in einer Justizvollzugsanstalt erforderlich sei wie beispielsweise Arbeitsmöglichkeiten oder ein Beirat, benötigt werde.

In § 44 Absatz 2 des Justizvollzugsgesetzbuchs 2 sei vorgeschrieben, dass den Anordnungen des Personals Folge zu leisten sei. Eine solche Vorschrift sei im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht enthalten, sondern vielmehr nur die Vorschrift, dass sich die Untergebrachten an die Tageseinteilung zu halten hätten. Ihn interessiere, ob es eine Anweisungsbefugnis, wie es sie in den Justizvollzugsanstalten gebe, in der Abschiebungshafteinrichtung nicht geben solle.

In § 23 des Justizvollzugsgesetzbuchs 1 sei eine Eingriffsmöglichkeit per Videoüberwachung vorgesehen. Auch dazu sei im vorliegenden Gesetzentwurf nichts geregelt. Ihn interessiere, ob daraus zu schließen sei, dass in der Abschiebungshafteinrichtung keine Videoüberwachung vorgesehen sei.

Abschließend äußert er, normalerweise sei es so, dass, wenn Verwaltungsakte veranlasst würden, die Kosten vom Verursacher zu tragen seien. Deshalb interessiere ihn, ob es eine Vorschrift gebe, nach der diejenigen, die in der Einrichtung untergebracht würden, an den Kosten, die dadurch entstünden, beteiligt würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion sei der vorliegende Gesetzentwurf in Ordnung. Wegen der generellen Zuständigkeit des Innenministeriums für das Ausländerrecht, wozu auch die Abschiebung gehöre, sei es sachgerecht, dass das Innenministerium auch für die neue Abschiebungshafteinrichtung zuständig sei. Es sei sogar sehr sinnvoll, dass alle Phasen von der Ausreiseverpflichtung bis hin zur Abschiebungshafteinrichtung in der gleichen Zuständigkeit lägen. Hinsichtlich der Besoldung und Einstufung der in der Abschiebungshafteinrichtung tätigen Bediensteten solle eine Angleichung zum Justizvollzug erfolgen, was mit dem Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD beabsichtigt werde, doch in diesem Zusammenhang von einem eigenen Laufbahnrecht zu sprechen, halte er für weit übertrieben, weil es sich um überschaubare Personalbereiche handle, die aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion im Innenressort gut angesiedelt werden könnten.

Die angedeutete Unterstellung, das Land Rheinland-Pfalz könnte sich nicht bundestreu verhalten, weise er zurück. Die Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz sei nicht schlecht gewesen und habe Baden-Württemberg geholfen, kurzfristig eine gewisse Zeit zu überbrücken, was sehr hilfreich gewesen sei. Dass nunmehr eine andere Lösung gesucht werde, liege ausschließlich daran, dass die Zahl der Unterbringungsplätze nicht ausreiche.

Abschließend betont er, das, was der Abgeordnete der Fraktion der CDU im Gesetzentwurf vermisste, sei in allen wesentlichen Bereichen bereits ausländerrechtlich geklärt worden, sodass er keinen zusätzlichen Regelungsbedarf im Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft sehe. Die angesprochenen Aspekte wie beispielsweise die Rücksichtnahme auf kulturelle oder religiöse Speisegebote würden deshalb speziell geregelt, weil ein gewisser Standard garantiert werden solle.

Aus den genannten Gründen finde der vorliegende Gesetzentwurf in der in Rede stehenden Fassung die Zustimmung seiner Fraktion.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, offenbar sei es nicht sinnvoll gewesen, in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs auf eine Aussprache zu verzichten; denn wenn bereits in der Ersten Beratung Gelegenheit bestanden hätte, Bedenken gegen den Gesetzentwurf sowie offene Fragen vorzubringen, hätte die Möglichkeit bestanden, sich frühzeitig damit auseinanderzusetzen. Denn so viele offene Fragen habe es aus Sicht der Abgeordneten seiner Fraktion nicht gegeben. Seine Fraktion werde das Gesetz selbstverständlich mittragen, und er bitte die Abgeordneten der CDU, eine Zustimmung zum Gesetz nicht davon abhängig zu machen, wie viele Fragen beantwortet würden. Auch der vorliegende Änderungsantrag finde die Zustimmung seiner Fraktion; denn ohne die Annahme dieses Antrags würde es zu einer Verschlechterung kommen, die nicht angezeigt sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, er halte den vorliegenden Gesetzentwurf durchaus für vernünftig und zustimmungsfähig. Für sehr gut halte er insbesondere die Tatsache, dass der Zuständigkeitsstreit endlich entschieden werde, und zwar in der richtigen Weise. Denn das entsprechende Urteil enthalte einen deutlichen Fingerzeig in die Richtung, dass die Zuständigkeit nicht im Justizbereich liegen sollte. Den Zuständigkeitsstreit, der nunmehr aufgelöst werde, habe er im Übrigen bereits im Jahr 1996 bei seiner Amtsübernahme vorgefunden. Die fehlende Einigung darüber, wo die Zuständigkeit liegen solle, habe seinerzeit dazu geführt, dass in Mannheim ein privater Dienst, im konkreten Fall Raab Karcher, mit der Betreuung der Abschiebungshäftlinge beauftragt worden sei.

Abschließend äußert er, seine Fraktion werde dem Gesetz zustimmen, obwohl hinsichtlich der Wahl des Standorts Pforzheim aus zwei Gründen gewisse Zweifel angebracht seien. Erstens verliere Pforzheim eine für den Jugendstrafvollzug sehr gut geeignete Einrichtung, was auch im Umfeld dieser Einrichtung zu Enttäuschung geführt habe. Zweitens seien Zweifel angebracht, ob eine ehemalige Vollzugsanstalt, die von den baulichen Gegebenheiten her immer daran erinnere, dass es einmal eine Justizvollzugsanstalt gewesen sei, ideal sei, um den Auftrag, der im Urteil formuliert sei, zu erfüllen. Doch der Standort sei nicht im Gesetz festgeschrieben, sodass sich an der Zustimmung seiner Fraktion nichts ändere.

Der Innenminister führt aus, nicht nur in Baden-Württemberg werde für Abschiebungshaftanstalten auf ehemalige Justizvollzugsanstalten zurückgegriffen. Die Nutzung einer früheren Justizvollzugsanstalt sei insofern einer der Standortkriterien gewesen; denn der Umbau, damit der Strafvollzugscharakter nicht mehr spürbar sei, sei an solchen Standorten kostengünstiger möglich als eine Baumaßnahme an anderer Stelle.

Eine Abschiebungshafteinrichtung passe thematisch zum Thema Aufenthaltsbeendigung, und wenn die Justiz, die bisher im Rahmen der Amtshilfe in diesem Bereich tätig gewesen sei, diese Aufgabe nicht mehr übernehmen wolle und aufgrund der Rechtsprechung im Übrigen auch der sachliche Grund für die Amtshilfe entfallen sei, werde das Trennungsgebot durch eine Verlagerung zum Innenressort umgesetzt, auch wenn dies umfangreiche Veränderungen erfordere, die auf den ersten Blick nicht absehbar gewesen seien.

Die erwähnten speziellen Regelungen zu den Aspekten Unterbringung, Verpflegung usw. würden deshalb in das Gesetz übernommen, weil auch dadurch zum Ausdruck gebracht werden solle, dass es sich bei den untergebrachten Personen nicht um Straftäter handle, sondern dass die Unterbringung lediglich dazu diene, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme sicherzustellen, wenn dies mit anderen Mitteln nicht möglich sei. Deshalb sei es gerechtfertigt, dass die Unterbringung nach deutlich anderen Maßstäben erfolge als die Inhaftierung in Justizvollzugsanstalten. Im Jahr 2014 habe die durchschnittliche Haftdauer bei 25 Tagen gelegen. Es werde nach wie vor angestrebt, den Aufenthalt in der Abschiebungshaftanstalt so kurz wie möglich zu halten, doch wenn es zwingend erforderlich sei, jemanden über längere Zeit dort unterzubringen, müsse das Land dazu beitragen, dass der Aufenthalt dort so menschenwürdig wie irgend möglich gestaltet sei.

Die Möglichkeit für Videoüberwachung sei bewusst nicht im Gesetzentwurf aufgeführt worden; denn wenn eine Videoüberwachung für erforderlich gehalten werde, weil konkrete Tatsachen erkennbar seien, die die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Haftanstalt beeinträchtigten, oder auf andere Art die Sicherheit der Untergebrachten oder der Bediensteten nicht gewährleistet werden könne, könne selbstverständlich auch in der Abschiebungseinrichtung eine Videoüberwachungsanlage angebracht werden. Dabei müssten dann die einschlägigen Vorschriften im Landesdatenschutzgesetz beachtet werden. Eine Regelung im vorliegenden Gesetzentwurf sei nicht erforderlich.

Ein Vertreter des Innenministeriums teilt ergänzend mit, die Kosten der Abschiebung könnten grundsätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn die betreffende Person wieder zurückkomme. Allerdings sei dies nicht einfach.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD legt dar, sicherlich würden in derartigen Fällen in der Tat Rechnungen geschrieben. Entscheidend sei jedoch, wie viele davon letztlich bezahlt würden.

Der Innenminister antwortet, konkrete Zahlen lägen ihm nicht vor, er gehe jedoch davon aus, dass der Anteil der bezahlten Rechnungen vernachlässigbar gering sei. Dies zeige, dass nicht jede Regelung, die auf der politischen Ebene formuliert werde, in der Lebenswirklichkeit umsetzbar sei. Erschwerend komme hinzu, dass entsprechende Rückforderungen nur dann geltend gemacht werden könnten, wenn die betreffende Person wieder nach Deutschland eingereist sei und über Geld verfüge.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU äußert, es sei unstrittig, dass es zwischen dem Innenministerium und dem Justizministerium Streit über die Zuständigkeit

für die Abschiebungshafteinrichtung gebe. Aus seiner Sicht sei es jedoch rechtlich nicht zwingend, die Zuständigkeit wie beabsichtigt zum Innenministerium zu verlagern; es sei jedoch durchaus möglich, aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen heraus so zu verfahren. Auch seine Fraktion sei der Auffassung, dass in Baden-Württemberg eine eigene Abschiebungshafteinrichtung benötigt werde, und wolle deshalb der Umsetzung dessen, was nunmehr im Entwurf vorliege, nicht im Weg stehen. Deshalb werde seine Fraktion dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Dem Änderungsantrag Nr. 1 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (*vgl. Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7614 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

15. 12. 2015

Matthias Pröfrock

**Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode**

Anlage

Nr. 1

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/7614**

**Gesetz über den Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg sowie
zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes, des Landesbeamtengesetzes
und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag wolle beschließen:

I. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 57 Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Ärzte in Ämtern der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bei Justizvollzugseinrichtungen und Abschiebungshafteinrichtungen, sofern sie überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen,“

2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

II. Nach Artikel 4 werden folgende Artikel 5 und 6 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

In § 5 Absatz 2 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GBl. S. 663, 666) geändert worden ist, werden nach dem Wort ‚Justizvollzugsanstalten‘ die Wörter ‚oder bei den Abschiebungshafteinrichtungen‘ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... 2015 (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16

*Beamtinnen und Beamte der Polizei, des Strafvollzugsdienstes
und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes‘.*

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass Verwaltungsvorschriften für den Strafvollzugsdienst vom Justizministerium und für den Abschiebungshaftvollzugsdienst vom Innenministerium erlassen werden.“

2. In § 21 Absatz 2 werden die Wörter ‚und des Strafvollzugsdienstes‘ durch die Wörter ‚, des Strafvollzugsdienstes und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes‘ ersetzt.

3. In § 22 Absatz 1 a werden die Wörter ‚und des allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen‘ durch die Wörter ‚, des Vollzugsdienstes im Justizvollzug und des Abschiebungshaftvollzugsdienstes‘ ersetzt.

4. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.“

III. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 7.

30. 11. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

Zu I.:

Die Funktion der Ärzte bei Abschiebungshafteinrichtungen in Ämtern der Besoldungsgruppe A 13 und A 14, die überwiegend Aufgaben der Patientenversorgung wahrnehmen, ist mit der entsprechenden Funktion bei Justizvollzugsanstalten vergleichbar. Die Stellenzulage nach § 57 Absatz 1 Nummer 11 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg soll daher auch für die Funktion der Ärzte bei Abschiebungshafteinrichtungen vorgesehen werden.

Zu II.:

Auch die in einer Abschiebungshafteinrichtung tätigen Beamtinnen und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung A sollen die um 0,77 Euro erhöhten Stundensätze für den Samstagnachmittagsdienst erhalten.

Die Beamtinnen und Beamten des Abschiebungshaftvollzugsdienstes sollen hinsichtlich der arbeitszeitrechtlichen und urlaubsrechtlichen Regelungen den Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugsdienstes gleichgestellt werden, nicht zuletzt, um den aus dem Strafvollzugsdienst in den Abschiebungshaftvollzugsdienst wechselnden Beamtinnen und Beamten eine Besitzstandswahrung zu gewähren.

Zu III.:

Redaktionelle Folgeänderung.